OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-602162/4/FP

Datum:

Linz, 9. Jänner 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von N K, geb. x, S, S, vertreten durch, B & C PartnerschaftsG, H B, Rechtsanwalt, B, A, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 9. Oktober 2017, GZ: BHBRVERK-2017-319528/3-Dg, VerkR96-6953-2017-Dg, wegen Übertretungen der StVO und des KFG, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 9. Oktober 2017 verhängte die belangte Behörde Verwaltungsstrafen wegen Verstößen gegen die StVO und das KFG über die Beschwerdeführerin (Bf).
Das Straferkenntnis wurde der Bf am 11. Oktober 2017 zugestellt.

I.2. Der Rechtsanwalt der Bf brachte am 8. November 2017 um 18:16 per Fax eine Beschwerde bei der belangten Behörde ein. Zudem gab er die Beschwerde am 9. November 2017 direkt an das Verwaltungsgericht zur Post. Mit Schreiben vom 16. November 2017 übermittelte das Verwaltungsgericht die bei ihm per Post eingebrachte Beschwerde gemäß § 6 AVG an die belangte Behörde.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die bei ihr direkt eingebrachte Beschwerde mit Schreiben vom 10. November 2017 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.
Gemäß § 44 Abs 1 VwGVG entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung, weil die Beschwerde der Bf zurückzuweisen ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der bekämpfte Bescheid wurde der Bf am 11. Oktober 2017 zugestellt. [Beschwerdevorbringen, Rückschein]

Der Bf-Vertreter brachte am 8. November 2017 um 18.16 Uhr per Fax eine Beschwerde bei der belangten Behörde ein.
Eine weitere, an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichtete Gleichschrift der Beschwerde gab der Bf-Vertreter am 9. November 2017 zur Post. [Poststempel]

Diese langte am 14. November 2017 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein und wurde von diesem mit Schreiben vom 16. November 2017 an die belangte Behörde weiter geleitet (dort eingelangt am 20. November 2017). [LVwG-Akt]

Sämtliche Ausfertigungen der Beschwerde sind an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich adressiert.
[Beschwerden]

Der bekämpfte Bescheid weist folgende Rechtsmittelbelehrung auf:

„Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwaltes zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen:

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn unter http://www.bh-Braunau am Inn.gv.at > Bürgerservice > Amtstafel > Kontaktmöglichkeiten oder http://www.land-oberösterreich.gv.at > Service > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/dieAbsenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Bei Bestätigung des Straferkenntnisses ist für das Beschwerdeverfahren ein zusätzlicher Kostenbeitrag von 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro zu leisten.

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr."

[bekämpfter Bescheid; Formatierung nicht übernommen]

Zusätzlich zu den Angaben in der Rechtsmittelbelehrung ist auf der Homepage der belangten Behörde Nachstehendes kundgemacht:

„[...]Hinweis

Gemäß § 13 AVG können Anbringen auch im Verwaltungsverfahren im elektronischen Weg per E-Mail rechtswirksam eingebracht werden. Eine digitale Signatur ist dazu grundsätzlich nicht erforderlich.

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

[...]

Amtsstunden

Montag 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr

Dienstag 07:00 bis 17:00 Uhr (Bürgertag)

Mittwoch 07:00 bis 13:00 Uhr

Donnerstag 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr

Freitag 07:00 bis 12:30 Uhr [...]"

[https://www.land-oberoesterreich.gv.at/39504.htm]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Ein Vorhalt der Verspätung konnte unterbleiben, weil das Zustelldatum des Bescheides vom rechtskundigen Bf-Vertreter entsprechend § 9 Abs 1 Z 5 VwGVG in der Beschwerde genannt wurde. Er hat das Zustelldatum mit „11.10.2017" angegeben. Dies ist, insbesondere in Verbindung mit dem vorliegenden, vollständig ausgefüllten Rückschein, der eine öffentliche Urkunde ist, eindeutig.

Die Übersendungszeit der per Fax bei der belangten Behörde eingebrachten Beschwerde ergibt sich aus dem diesbezüglichen Dokument. Die bei der Behörde als zuständige Stelle eingebrachte Beschwerdeausfertigung wurde demnach am 8. November 2017 um 18.16 Uhr gesendet. Aus dem Poststempel am Kuvert der per Post beim Verwaltungsgericht eingebrachten Beschwerde ergibt sich, dass diese am 9. November 2017 zur Post gegeben wurde.

Schon in der Rechtsmittelbelehrung weist die belangte Behörde auf ihre Amtsstunden hin. Sie wiederholt diese in der Kundmachung auf ihrer Homepage und weist darauf hin, dass außerhalb der Amtsstunden übermittelte Anbringen erst als bei Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht gelten.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

§ 7 Abs. 1 VwGVG lautet:

Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

   [...]

§ 12 VwGVG lautet:

Schriftsätze

§ 12. Bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht sind die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen. Dies gilt nicht in Rechtssachen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG.

§ 13 Abs. 1, 2 und 5 AVG lauten:

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die

an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.
[...]

(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.
[...]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Der gegenständliche Bescheid wurde der Bf am 11. Oktober 2017 zugestellt.
Sie konnte demnach binnen einer Frist von vier Wochen ab dem 11. Oktober 2017 bekämpft werden (§ 7 Abs 4 VwGVG).

Nach § 32 Abs. 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs. 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (VwGH 21. September 1995, 94/19/1280; 29. Jänner 1997, 96/21/0648).

Es erweist sich vorliegend demnach, dass die nicht verlängerbare Beschwerdefrist mit der Zustellung am Mittwoch, 11. Oktober 2017 zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 8. November 2017, dem Mittwoch der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.
Die Beschwerde ist nach den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 12 VwGVG) bei der belangten Behörde einzubringen.
Der Bf-Vertreter hat die Beschwerde am 8. November 2017 um 18.16 Uhr per Fax bei der belangten Behörde eingebracht. Eine weitere Ausfertigung, die er direkt an

das Verwaltungsgericht gerichtet hat, hat er erst am 9. November 2017 zur Post gegeben. Die am 9. November 2017 per Post an das Verwaltungsgericht versandte Ausfertigung war daher unabhängig von einer Weiterleitung durch das Verwaltungsgericht jedenfalls verspätet eingebracht.

III.2.2. Zur bei der belangten Behörde am 8. November 2017 (18.16 Uhr) eingebrachten Ausfertigung:

Gemäß dem oben dargestellten § 13 Abs. 5 AVG ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind von der Behörde bekanntzumachen.

Die belangte Behörde hat im Internet ihre Amtsstunden bekanntgemacht und endeten diese am Mittwoch, 8. November 2017 um 13:00 Uhr. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus der ausführlichen Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Straferkenntnisses.
Die belangte Behörde hat ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der gemäß § 13 Abs. 5 AVG bekanntgemachten Amtsstunden durch die unter Punkt II.2. festgestellte Erklärung zum Ausdruck gebracht und zwar mit der Wirkung, dass elektronische Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wiederbeginn der Amtsstunden) als eingebracht und eingelangt gelten [vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG[2] § 13 RZ 36/1 (Stand: 01.01.2014, Rdb.at) und die dort ausführlich dargestellte Judikatur].

Der Verwaltungsgerichtshof hat dementsprechend zuletzt (VwGH vom 31. März 2016, Ra 2016/07/0021) dargelegt, dass eine Revision, die zwar am letzten Tag der Frist, jedoch außerhalb der Amtsstunden in den elektronischen Verfügungsbereich des VwG gelangte, als verspätet anzusehen ist.
Nichts anderes gilt vorliegend (vgl. auch VwGH 29. September 2017, Ra 2017/10/0127).

Wie dargestellt, hat die Bf ihre auf elektronischem Weg eingebrachte Beschwerde am letzten Tag der Frist nach Ende der Amtsstunden übersendet, sodass die Beschwerde als am 9. November 2017, also verspätet, eingebracht gilt.

III.2.4. Im Ergebnis wurden also beide Beschwerdeausfertigungen verspätet eingebracht.

III.3. Zu den übrigen Anträgen bzw. Ersuchen:

Es bedurfte keines Antrages auf Akteneinsicht, zumal der Bf als Partei Akteneinsicht von Gesetzes wegen zukommt. Dem Bf-Vertreter ist es unbenommen während der Amtsstunden Einsicht in die Akten zu nehmen. Eine gesonderte Behandlung des Antrags erübrigt sich.

In Verfahren vor den Verwaltungsgerichten besteht kein Anwaltszwang.

IV. Die vorliegende Beschwerde war deshalb gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 31 VwGVG wegen Verspätung zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der im Erkenntnis ausführlich dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl